

## **GPA-Mitteilung 15/2002**

**Az. 701.20; 815.61**

01.12.2002

### **Kostenaufteilung bei koordinierten Straßen- und Leitungserneuerungen**

Bei koordinierten Straßen- und Leitungserneuerungsmaßnahmen der Gemeinden bestehen häufig Unsicherheiten, inwiefern anteilige Kosten der Straßenbauarbeiten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung zugerechnet werden können. Dabei geht es insbesondere um folgende Fallgestaltungen:

- Bei der Erneuerung gemeindlicher Straßen werden in absehbarer Zeit ohnehin anstehende Leitungserneuerungen zeitlich vorgezogen, wenn dies (unter Berücksichtigung des abgängigen Restbuchwerts) wirtschaftlicher ist als ein gesondertes Aufgraben und Wiederherstellen der (erneuerten) Straße zu einem späteren Zeitpunkt. Es ist daher sachgerecht, der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung in Höhe dieses Kostenersparnis anteilige Kosten der Straßenbauarbeiten zuzurechnen (vgl. zu Straßenbeiträgen Hess. VGH, Beschluss vom 24.02.1998, DÖV 1998, 981). Dabei ist es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vertretbar, die Kosten des Aushubs, der Verfüllung und des Fahrbahnoberbaus nach dem Verhältnis der Grabenbreite der Leitungen zur gesamten Straßenbreite aufzuteilen.
- Wenn die erforderliche Erneuerung einer undichten Leitung zum Anlass genommen wird, eine Straße vorzeitig von Grund auf zu erneuern, gelten die o.g. Ausführungen hinsichtlich der Kostenaufteilung entsprechend.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung nur an den Kosten derjenigen Maßnahmen beteiligt werden darf, die einer Wiederherstellung des bisherigen Zustandes der Straße entsprechen. Eine Beteiligung der Einrichtung an den Kosten von Verbesserungsmaßnahmen (z.B. erstmalige Her-

stellung einer Frostschutzschicht) wäre dagegen nicht sachgerecht, da diese Maßnahmen unabhängig vom Vorhandensein der Leitungen sind. Auch wenn die Leitungen im Eigentum eines anderen Rechtssubjekts stünden, könnte die Gemeinde eine Übernahme solcher Kosten nach zivilrechtlichen Grundsätzen nicht verlangen. Daher wird auch in Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen üblicherweise nur eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands vereinbart.

Anteilige Kosten für die Verbesserung der Straße wären bei der betreffenden öffentlichen Einrichtung auch nicht gebührenfähig. Als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten einer öffentlichen Einrichtung gelten nämlich nur solche Kosten, die durch die Leistungserstellung der Kommune gegenüber den Gebührenschuldern verursacht sind oder für solche Neben- und Zusatzleistungen entstanden sind, die mit der eigentlichen Leistungserstellung in einem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang stehen (VGH BW, Normenkontrollurteil vom 13.05.1997, BWGZ 1997, 890). Dies trifft hinsichtlich der Kosten für Verbesserungsmaßnahmen an Straßen nicht zu, da diese nichts mit der Leistungserstellung der öffentliche Ver- oder Entsorgungseinrichtung zu tun haben.